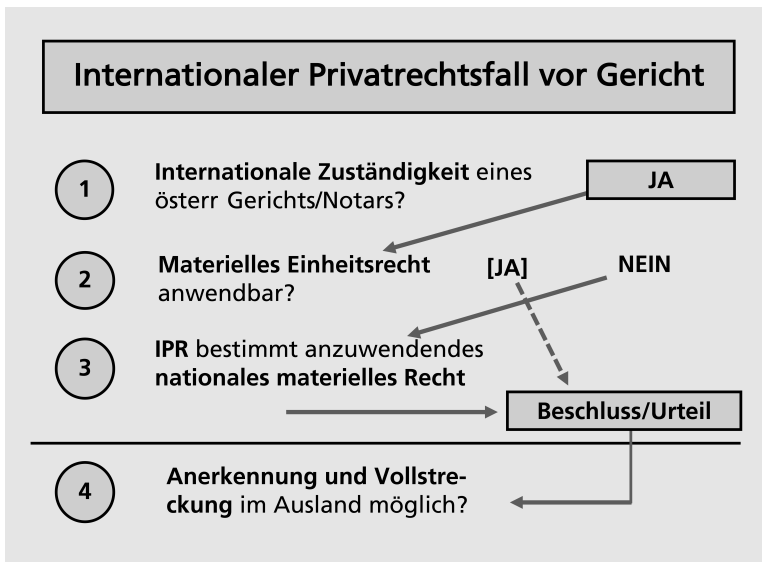


§ 1. Allgemeine Fragen

Einleitende Erklärung: Dieses Lehrbuch stellt die kurze, für Studienzwecke adaptierte Version des Buchs *Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht dar, das im selben Verlag erschienen ist. Der Fußnoten-Apparat wurde in diesem Lehrbuch bewusst klein gehalten. Für weiterführende Hinweise jeglicher Art sowie für das jeweilige Recht der internationalen Zuständigkeit wird daher der Blick in das genannte Handbuch empfohlen.

A. Zusätzliche Rechtsfragen bei grenzüberschreitenden Privatrechtsfällen



Die Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) beantworten die Frage, **1/1** welche Rechtsordnung auf einen Privatrechtsfall oder -sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung kommt. Sie gelten nicht für

Rechtsfragen, die nicht dem Privatrecht angehören: sondern zB dem Zivilverfahrensrecht, dem Strafrecht, dem Verwaltungs- oder Verfassungsrecht. Die IPR-Regeln sind für Rechtsanwender/innen¹ und die betroffenen Parteien **zwingend**, soweit nicht die IPR-Regeln selbst eine Abweichung, zB durch Rechtswahl der Parteien, erlauben. Das von ihnen angezeigte Recht **ist** anzuwenden. Die Anwendung des IPR und in dessen Folge die Anwendung ausländischen Privatrechts liegt also grundsätzlich weder im Ermessen der Gerichte noch der Parteien.

- 1/2** Das IPR wird vom sog „**Sachrecht**“ (≠ „Sachenrecht“!) oder „**materiellen Privatrecht**“ unterschieden: Ersteres verweist nur auf eine Rechtsordnung, die dann vom Richter/der Richterin anzuwenden ist. Da das IPR ausschließlich verweisende Funktion hat, **löst** es nicht die materiellen Fragen des Falles (zB ob einer Partei ein bestimmter Anspruch zusteht). Letzteres, das anzuwendende materielle Recht, stellt die Anspruchsgrundlagen, Einreden und Hilfsnormen zur Verfügung und erlaubt die „materielle“ Falllösung.
- 1/3** Es ist wichtig zu wissen, dass bei Privatrechtsfällen mit Auslandsbezug die Frage des anzuwendenden Rechts (IPR-Frage) nicht die einzige spezielle Rechtsfrage ist, die es im Vergleich zu reinen Inlandsfällen zusätzlich (zu den Fragen des materiellen Rechts) zu lösen gilt. Die Prüfung des Privatrechtsfalles mit Auslandsbezug muss vielmehr so aufgebaut sein, dass man zuerst klärt,
- (1) welches Gericht **international** überhaupt **zuständig** ist,
 - (2) danach ist nach dem anzuwendenden **materiellen Einheitsrecht** zu suchen,
 - (3) falls dieses nicht existiert, ist mittels **IPR** das anzuwendende Recht eines bestimmten Staates zu ermitteln.
- 1/4** Jetzt erst muss der Fall anhand des anzuwendenden Rechts **materiell-rechtlich beurteilt** und „gelöst“ werden: Wem stehen nach dem anzuwendenden Recht welche Ansprüche in welchem Umfang zu? Das allenfalls auf der Grundlage dieses Rechts von der Klägerin/vom Kläger erstrittene **Urteil** muss dann möglicherweise im Ausland vollstreckt werden, was auch nicht immer rechtlich möglich ist und daher als eigene Rechtsfrage überprüft werden muss. Erst wenn die Juristin/der Jurist alle oben genannten Fragen beantwortet hat, kann sie/er in der Praxis einschätzen, wie die Chancen der

1 Bezeichnungen von Personen und Personengruppen, wie zB Verbraucher oder Schädiger, die im folgenden Text zum Teil nur in der maskulinen Form verwendet werden, erfassen auch alle weiblichen Angehörigen dieser Gruppe. Das Weglassen der weiblichen Geschlechtsendungen dient der Erhöhung des Lesekomforts.

Durchsetzung von Ansprüchen stehen und welche die beste Vorgangsweise für den Anspruchswerber ist.

(1) Internationale Zuständigkeit: Welches Gericht ist international zuständig? 1/5

Wenn Partei A in Österreich wohnhaft ist und Partei B in Belgien, ist unklar, ob ein belgisches, ein österr Gericht oder die Gerichte eines oder mehrerer dritter Staaten sich für international zuständig halten werden. Je nach Typ der Rechtsfrage (Vertrag, Delikt, dingliches Recht, Ehescheidung etc) gelten unterschiedliche Regeln, die dem Internationalen Zuständigkeitsrecht (in der EU: ua **Brüssel Ia-VO** [= EuGVVO nF]; ansonsten der JN – siehe § 27a JN) zu entnehmen sind. Diese Regeln funktionieren ähnlich wie die Anknüpfungsregeln des IPR. Sie weisen einer bestimmten Kategorie von privatrechtlichen Rechtsfragen (zB vertragsrechtliche Fragen) aufgrund eines Anknüpfungspunktes (zB Wohnsitz des beklagten Werkunternehmers A) ein oder mehrere international zuständige Gerichte zu: zB die Gerichte im Staat der beklagten Partei A in Österreich. Häufig können der Kläger/die Klägerin unter Anwendung verschiedener Anknüpfungspunkte eines Falles zwischen mehreren international zuständigen Gerichten wählen: siehe etwa Art 7 Z 1 Brüssel Ia-VO – international zuständig ist zB bei Ansprüchen aus einem Werkvertrag das Gericht am Erfüllungsort der Werkleistung, dieser könnte in Belgien liegen. Dieser Gerichtsstand stellt eine Alternative zum allg Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten gem Art 4 Brüssel Ia-VO dar.

(2) Materielles Einheitsrecht: Ist materielles Einheitsprivatrecht anzuwenden? 1/6

Das international zuständige Gericht prüft zunächst, ob auf die involvierte(n) Rechtsfrage(n) international einheitliches Sachrecht anzuwenden ist.

- a. **EU-Einheitsrecht:** AEUV (zB Grundfreiheiten), VO mit einheitlichem Sachrecht (zB FluggastrechteVO)²
- b. **sonstiges internationales Einheitsrecht:** Dieses ergibt sich aus internationalen Ük zur Sachrechtsvereinheitlichung (zB Ük über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr [CMR]³, Wiener Ük über den internationalen Warenkauf [= CISG], BGBl 1988/96).

2 VO Nr 261/2004 v 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung, ABl 2004 L 46/1.

3 Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl 1961/138 idF BGBl 1981/192. Das sog COTIF-Ük (BGBl 1985/225) regelt die Organisation des internationalen Eisenbahnverkehrs: das sog CIV sieht einheitliche Regeln für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung

1/7 (3) Internationales Privatrecht

Nur wenn kein materielles Einheitsrecht zur Anwendung kommt (2), ist nach den im Gerichtsstaat geltenden Regeln des IPR zu bestimmen, welches nationale Recht anzuwenden ist. Hierfür stehen in Österreich drei Arten von Rechtsquellen zur Verfügung:

- a. IPR der EU (direkt anzuwenden): zB Rom I-VO, Rom II-VO, Grundfreiheiten.
- b. Internationale Ük: zB IPR-Ük wie das HStVÜ.
- c. Autonomes (nationales) IPR bzw (nationale) Umsetzungen von IPR aus EU-RL: zB IPRG, § 13a KSchG.

1/8 (4) Anerkennung und Vollstreckung im Ausland

Das international zuständige Gericht (1) fällt eine Entscheidung auf der Grundlage des materiellen Einheitsrechts (2) *oder* auf der Grundlage des nach dem IPR (3) anzuwendenden autonomen nationalen Rechts eines bestimmten Staates. Oftmals muss eine solche Entscheidung außerhalb des Gerichtsstaates vollstreckt werden. Der ausländische Staat anerkennt und vollstreckt die fremde Entscheidung nur unter bestimmten Voraussetzungen, die sich aus seinem Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ergeben. Innerhalb der EU sind diese Regeln der VO Brüssel Ia sowie anderen VO zu entnehmen. Sind diese nicht anzuwenden (und auch nicht das LGVÜ)⁴, so gelten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland die inländischen autonomen Bestimmungen zum internationalen Exekutionsrecht (§§ 403 ff EO [EO-Novelle 2016, BGBl I 2016/100] bzw §§ 91a ff, 112 ff, 131a ff AußStrG).

Warum wenden wir überhaupt ausländisches Privatrecht an?

- 1/9** Anders als im öffentlichen Recht gewinnt im Privatrecht das IPR gegenüber dem Internationalen Zuständigkeitsrecht (IZR) eine eigenständige Bedeutung und geht nicht als *lex fori* vollständig in diesem auf. Damit werden den Gerichten oft große Lasten in der Ermittlung und Anwendung des ausländischen Privatrechts auferlegt (siehe Rz 1/53). Diese zweifache Anknüpfung von internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem Recht ist aus der Funktion und den Zielen des IPR **rechtfertigbar**, die sich mit der **Funktion**

von Personen vor, das sog CIM einheitliche Regeln über den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhänge A und B zum COTIF).

- 4 Luganer Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl 2007 L 339/3; Ratifizierung in ABl 2009 L 147/1 (LGVÜ II). In Kraft seit 1.1.2010. Es gilt zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz, und entspricht inhaltlich dem Text der EuGVVO (= VO Brüssel I).

und den **Zielen** der Anknüpfung im Recht der Internationalen Zuständigkeit nicht immer decken.

1) Das IZR verfolgt teilweise **verfahrensbezogene Ziele**: So kann es bspw im IZR darum gehen, den Gerichtsort dort zu ermöglichen, wo die Beweisnähe am größten ist (zB Unfallort) oder den Gerichtsstand, an dem es für die beklagte Partei am einfachsten erscheint, ihre Position im Verfahren zu verteidigen (Beklagtenwohnsitz) oder denjenigen Gerichtsstand, an dem die Verteidigung und Durchsetzung ihrer Rechte für eine besonders geschützte Partei (zB Verbraucher, Unterhaltsberechtigte/r) am einfachsten ist (Klägerwohnsitz) als maßgeblich zu bestimmen. Inhaltlich scheint der Sachverhalt aber mit einem anderen Staat viel stärker verbunden zu sein oder es gibt andere Gründe, warum das Recht eines anderen Staats als des Forumstaats besser geeignet für die Lösung des Rechtsstreits bzw die Beantwortung der Rechtsfragen scheint (zB die den Parteien eingeräumte Rechtswahl, Eingriffsnorm). Dh, das IZR und das IPR verfolgen bei der Anknüpfung unterschiedliche Ziele bzw erfüllen unterschiedliche Funktionen. **1/10**

2) Im IZR werden den Parteien für ein Verfahren aus Servicegründen meist **international zuständige Gerichte in verschiedenen Staaten** zur Verfügung gestellt. Aus diesem Umstand ergibt sich bereits die Notwendigkeit der Anwendung ausländischen Rechts. Denn würde jedes (potentiell zuständige) Gericht nur sein Privatrecht anwenden, käme auf denselben Fall je nach Gericht immer eine andere Rechtsordnung zur Anwendung. Es entstünde eine sog *forum shopping*-Situation: Der Kläger hätte einen inhaltlichen Vorteil gegenüber dem Beklagten, denn er könnte jenen Gerichtsstand wählen, an dem das materielle Recht für seine eigenen Interessen am günstigsten ist. Außerdem scheint es auch aus Gleichbehandlungserwägungen wenig erfreulich, wenn ein und derselbe Rechtsfall in Abhängigkeit vom angerufenen Gericht jeweils anders beurteilt werden könnte. Daher wird in diesen Fällen im IPR (insbesondere in der EU und durch die internationalen Haager Ük) die Geltung einheitlicher IPR-Regeln angestrebt, was dazu führt, dass in allen potentiell zuständigen Gerichten dasselbe materielle Recht zur Anwendung kommt. Dieses ist dann für manche Gerichte eben ausländisches Recht. **1/11**

Bei der Beantwortung der Fragen, warum und welches ausländische Privatrecht zur Anwendung kommen müsse, unterscheiden sich die US-amerikanische und die kontinentaleuropäische Rechtstradition stark voneinander. Während man in den USA überwiegend Erwägungen materieller Gerechtigkeit hierbei einsetzt, kommt es nach der europäischen Tradition idR auf eine **1/12**

formale äußerliche Nähe eines Falles zu einem bestimmten Staat an (formale international-privatrechtliche Gerechtigkeit) (siehe Rz 1/35 ff).

Dennoch kommt es in der Praxis in privatrechtlichen Fällen mit Auslandsbezug häufig zu einem Gleichlauf zwischen international zuständigem Gericht und anzuwendendem Recht. Fremdrechtsanwendung kann auch dann unterbleiben, wenn die in Frage kommenden in- und ausländischen Rechtsordnungen so weit übereinstimmen, dass sie zum gleichen Ergebnis für den Rechtsstreit führen.

B. Rechtsquellenübersicht

1. Nationale Quellen

- 1/13** Primäre Quelle des autonomen österr Rechts für IPR-Regeln ist das **IPRG** aus 1978. Es ist so konzipiert, dass es in den Anknüpfungskategorien des besonderen Teils (§§ 12–49) das gesamte Privatrecht (inklusive Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht) abdecken und mit entsprechenden IPR-Verweisungen versorgen kann. Dieser gebietsabdeckende Ansatz wird durch IPR-Normen durchbrochen, die aus anderen Rechtsquellen stammen (wie zB IPR-Staatsverträgen [siehe § 53 IPRG], EU/EG-VO, Grundfreiheiten des AEUV) und dem IPRG vorgehen. Das IPRG ist va mit der zunehmenden Zahl von EU/EG-Rechtsquellen für das IPR immer mehr zu einer **Subsidiärrechtsquelle** geworden, die nur dann anzuwenden ist, wenn es kein EU-Recht und keine Staatsverträge mit vorrangig anzuwendenden IPR-Normen gibt. Vereinzelt IPR-Normen finden sich in österr materiell-rechtlichen SonderG wie zB dem AtomHG (§ 23).

2. Staatsverträge

- 1/14** Gem § 53 IPRG gehen IPR-Regeln aus Staatsverträgen den IPRG-Normen vor. Solche Staatsverträge sind insbesondere die zahlreichen von Österreich und neuerdings (durch die Kompetenz des Art 81 AEUV) auch von der EU für ihre Mitgliedstaaten ratifizierten IPR-Abkommen der **Haager Konferenz** für Internationales Privatrecht. Von besonderer Bedeutung für die österr Praxis sind die folgenden Haager Ük:
- [Haager Unterhalts-Ük und] Haager Protokoll für das anzuwendende Recht v 23.11.2007 [**HUP**]
 - Haager Adoptionsschutz-Ük 1993 (BGBl III 1999/145) [**HAdopSÜ**]
 - Haager Kinderschutz-Ük 1996 (BGBl III 2011/49) – ersetzt das Haager Minderjährigenschutz-Ük 1961 (BGBl 1975/446) [**KSÜ**]
 - Haager Kindesentführungs-Ük 1980 (BGBl 1988/512) [**HKÜ**]

- Haager Erwachsenenschutz-Ük 2000 (BGBl III 2013/287) [HESÜ]
- Haager Straßenverkehrs-Ük 1971 (BGBl 1975/387) [HStVÜ]
- Haager Testamentsform-Ük 1961 (BGBl 1963/295) [HTFÜ]

3. Europarecht

Das österr IPR (bestehend aus dem **IPRG** und IPR-Staatsverträgen) geriet mit dem EU-Beitritt zunehmend unter **EU-rechtlichen Einfluss** aus den folgenden **Rechtsquellen**: 1/15

- [Staatsvertrag zwischen EU-Mitgliedstaaten: Römisches Ük über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht = EVÜ (ab 17.12.2009 übergeführt in die VO Rom I).]
- **EU-RL**: zB diverse Verbrauchervertrags-RL, E-Commerce-RL.
- **EU-Primärrecht**: allg Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV), Unionsbürgerschaft (Art 21 AEUV), Anerkennungs- bzw Herkunftslandprinzip der Grundfreiheiten (zB Niederlassungsfreiheit im internationalen Gesellschaftsrecht).
- **EU-VO nach Art 81 AEUV**: diese betrafen zunächst überwiegend das Internationale Verfahrensrecht (zB EuGVVO [= VO Brüssel I], nunmehr VO Brüssel Ia [für Verfahren ab dem **10.1.2015**], EuVTVO, MahnVO, VO Brüssel IIa,⁵ ZustellVO, BeweisVO uva), erobern nun aber auch das Gebiet des IPR. IPR-Vorschriften finden sich in den folgenden EU-VO:
 - Art 4–18 InsolvenzVO: VO Nr 848/2015, ABl 2015 L 141/1; für Verfahren ab dem 27.6.2017 [**InsVO**]
 - VO Rom II über außervertragliche Schuldverhältnisse: VO Nr 864/2007, ABl 2007 L 199/40; anzuwenden auf schadensbegründende Ereignisse seit dem **11.1.2009** [**Rom II**]
 - VO Rom I über vertragliche Schuldverhältnisse (ersetzt das EVÜ): VO Nr 593/2008, ABl 2008 L 177/6 idF ABl 2009 L 309/87; gilt für Verträge abgeschlossen ab dem **17.12.2009** [**Rom I**]
 - EU-UnterhaltsVO: VO Nr 4/2009, ABl 2009 L 7/1, und Art 15 iVm HUP; anzuwenden ab dem **18.6.2011** [**UntVO**]
 - VO Rom III über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts: VO Nr 1259/2010, ABl 2010 L 343/10; in Geltung ab dem **21.6.2012** [**Rom III**]
 - ErbrechtsVO: VO Nr 650/2012 über das IZVR, IPR in Erbfällen und das Europ Nachlasszeugnis, ABl 2012 L 201/107 idF ABl 2012 L 344/3; gilt für Todesfälle ab dem **17.8.2015** [**ErbVO**]

5 Die VO Brüssel IIa wird mit 1.8.2022 von der VO Nr 1111/2019, ABl 2019 L 178/1 [Brüssel IIb] abgelöst.